

Livica Sammelstiftung Vorsorgeplan RUAG

Gültig ab 1. Januar 2024



Ziffer 1

Definitionen (Art. 1)

Referenzalter: 65

Ziffer 2

Aufnahmebedingungen (Art. 4)

Eintrittsschwelle:

- Bei Vollzeitbeschäftigung: Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG
- Bei Teilzeitbeschäftigung: Die Eintrittsschwelle mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert. Sie beträgt jedoch mindestens 1/3 der Eintrittsschwelle bei Vollzeitbeschäftigung.

Weitere Bedingungen: Keine

Ziffer 3

Versicherter Lohn (Art. 5)

Massgebender Lohn: AHV-beitragspflichtiger Jahreslohn

- Berücksichtigt werden:
 - a) der 12-fache Monatslohn zuzüglich des 13. Monatslohnes;
 - b) Regelmässige arbeitsbezogene Zulagen wie Funktionszulagen (13-fache Monatszulage);
 - c) Schichtzulagen;
 - d) der Bonus, der im Falle einer insgesamt 100 %igen Zielerreichung geschuldet ist.
- Alle übrigen Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie regelmässig, gelegentlich oder einmalig anfallen. Insbesondere nicht berücksichtigt werden:
 - a) Dienstaltersgeschenke und Treueprämien;
 - b) Pikettpauschalen;
 - c) Entschädigungen für Entsendungen;
 - d) Sonderboni (wie Long-Termin-Incentives, Durchhalteprämien und weitere), Erfolgsbeteiligungen und ausserordentliche Entschädigungen (wie Abgangsentschädigungen, Spontanprämien und weitere);
 - e) Bar- und Naturalgeschenke;
 - f) Auszahlungen von Mehrzeiten und Ferien;
 - g) Prämien für Personalvermittlung;
 - h) Privatanteile von Geschäftsautos;
 - i) Fringe Benefits;
 - j) Einkommen, welches der Versicherte bei anderen Arbeitgebern oder als Selbstständigerwerbender erzielt.
- Bei Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr erfolgt eine Hochrechnung auf den Lohn bei ganzjähriger Beschäftigung.
- Für Versicherte, deren Beschäftigungsgrad und Einkommenshöhe stark schwankt, ist der durchschnittliche massgebende Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe massgebend.

Koordinationsbetrag: 7/8 der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten und Teilinvaliden wird der Koordinationsbetrag dem gemeldeten Beschäftigungsgrad entsprechend reduziert.

Maximal versicherbarer Lohn: Gesetzliche Obergrenze

Weitere Bestimmungen: Wird der Koordinationsbetrag erhöht, so wird der bis dahin versicherte Lohn deswegen nicht herabgesetzt. Er bleibt so lange auf dem erreichten Stand stehen, bis die volle Erhöhung des Koordinationsbetrages durch Erhöhungen des Jahreslohnes wettgemacht ist.

Ziffer 4

Beiträge (Art. 8)

Wahlmöglichkeit: Nein

Beiträge der Versicherten: (In Prozent des versicherten Lohnes)

Altersklasse	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Kostenbeitrag
18–21 Jahre	–	0.00%	0.00%
22–31 Jahre	7.50%	0.00%	0.00%
32–41 Jahre	9.50%	0.00%	0.00%
42–51 Jahre	11.75%	0.00%	0.00%
52–65 Jahre	14.00%	0.00%	0.00%
Ab 66 Jahren*	7.50%	0.00%	0.00%

* Abweichend von den anderen Beiträgen, wird der Risikobeitrag schon am Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres eingestellt.

Beiträge des Arbeitgebers: (In Prozent des versicherten Lohnes)

Altersklasse	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Kostenbeitrag
18–21 Jahre	–	2.00%	0.00%
22–31 Jahre	7.50%	2.00%	0.00%
32–41 Jahre	9.50%	2.00%	0.00%
42–51 Jahre	11.75%	2.00%	0.00%
52–65 Jahre	14.00%	2.00%	0.00%
Ab 66 Jahren*	7.50%	0.00%	0.00%

* Abweichend von den anderen Beiträgen, wird der Risikobeitrag schon am Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres eingestellt.

Ziffer 5

Altersgutschriften (Art. 9)

Die Altersgutschriften entsprechen der Summe der Sparbeiträge der Versicherten und des Arbeitgebers.

Für Versicherte mit Jahrgang 1959 und älter wird der subventionierte Teil des Beitrages nicht von der Altersgutschrift abgezogen.

Ziffer 6

Einkauf in die ordentlichen Altersleistungen (Art. 10)

Maximal mögliche Einkaufssumme: Prozentsatz gemäss nachfolgender Tabelle, multipliziert mit versichertem Lohn und reduziert um das vorhandene Altersguthaben

Alter	Max. AGH	Alter	Max. AGH	Alter	Max. AGH
22	15.00%	37	293.90%	52	742.29%
23	30.23%	38	317.31%	53	781.43%
24	45.68%	39	341.07%	54	821.15%
25	61.36%	40	365.19%	55	861.47%
26	77.28%	41	389.67%	56	902.39%
27	93.44%	42	419.01%	57	943.92%
28	109.84%	43	448.80%	58	986.08%
29	126.49%	44	479.03%	59	1028.87%
30	143.39%	45	509.71%	60	1072.31%
31	160.54%	46	540.86%	61	1116.39%
32	181.95%	47	572.47%	62	1161.14%
33	203.68%	48	604.56%	63	1206.55%
34	225.73%	49	637.13%	64	1252.65%
35	248.12%	50	670.18%	65	1299.44%
36	270.84%	51	703.74%		

Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Ziffer 7

Altersleistungen (Art. 11–14)

Umwandlungssatz im Alter 65: Bei Pensionierung am Monatsersten des auf den 65. Geburtstag folgenden Monats gilt folgender Umwandlungssatz (UWS) in Abhängigkeit vom Jahrgang der versicherten Person (unabhängig vom Geschlecht):

Jahrgang	UWS	Jahrgang	UWS	Jahrgang	UWS
1949	4.610%	1965	4.440%	1981	4.310%
1950	4.590%	1966	4.430%	1982	4.310%
1951	4.580%	1967	4.420%	1983	4.300%
1952	4.570%	1968	4.410%	1984	4.290%
1953	4.560%	1969	4.400%	1985	4.290%
1954	4.550%	1970	4.390%	1986	4.280%
1955	4.540%	1971	4.390%	1987	4.270%
1956	4.530%	1972	4.380%	1988	4.270%
1957	4.510%	1973	4.370%	1989	4.260%
1958	4.500%	1974	4.360%	1990	4.260%
1959	4.490%	1975	4.350%	1991	4.250%
1960	4.480%	1976	4.350%	1992	4.240%
1961	4.470%	1977	4.340%	1993	4.240%
1962	4.460%	1978	4.330%	1994	4.230%
1963	4.460%	1979	4.330%	1995	4.230%
1964	4.450%	1980	4.320%		

Für die Jahrgänge 1996 und jünger wird der jahrgangsabhängige Umwandlungssatz versicherungsmathematisch berechnet. Das zuständige Gremium kann die oben aufgeführten jahrgangsabhängigen Umwandlungssätze jederzeit erweitern und abändern.

Umwandlungssatz bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung:

Der für das Alter 65 gültige Umwandlungssatz wird bei Altersrücktritt vor bzw. nach Vollendung des 65. Altersjahres entsprechend dem effektiven Alter gemäss nachfolgenden Tabellen reduziert bzw. erhöht (Angaben in Prozentpunkten).

Alter	Reduktion	Alter	Erhöhung
65	0.00%	65	0.00%
64	0.12%	66	0.13%
63	0.23%	67	0.27%
62	0.34%	68	0.41%
61	0.44%	69	0.57%
60	0.54%	70	0.74%
59	0.63%		
58	0.72%		

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.

Überbrückungsrenten: Keine

Alterskinderrente: 1/6 der ausbezahlten Altersrente.

Ziffer 8

Invalideleistungen (Art. 15–17)

Vollinvalidenrente: Lebenslängliche Rente («Basisrente») zuzüglich einer temporären Rente («Invaliden-Zusatzrente»), wobei

- Basisrente = projizierten Altersrente im Referenzalter
- Invaliden-Zusatzrente = 60% des versicherten Lohnes, abzüglich die Basisrente (mindestens null)

Projektionsparameter Basisrente: Versicherter Lohn bei Entstehen des Invalidenrentenanspruchs, Projektionszinssatz 1.5%.

Laufzeit Invaliden-Zusatzrente: Längstens bis zum AHV-Referenzalter.

Invalidenkinderrente: 1/6 der Invalidenrente, zuzüglich 1/6 der Invaliden-Zusatzrente (temporär).

Anspruch bei Teilinvalidität: Für Versicherte, die bei Arbeitsbeginn gesund waren, besteht der Anspruch auf eine Viertelrente schon ab einem Invaliditätsgrad von 25%.

Wartezeit für Invalidenrente, Invalidenkinderrente (nach Art. 16): 24 Monate

Wartezeit Beitragsbefreiung (nach Art. 17): 12 Monate

Ziffer 9

Hinterlassenleistungen (Art. 18–22)

Anspruchsbedingungen für Ehegattenrente: Keine zusätzlichen Bedingungen.

Wiederverheiratung: In Abweichung zu Art. 18 Abs. 2 gilt folgende Regelung: Bei Wiederverheiratung vor Alter 45 erlischt die Ehegattenrente und der Ehegatte erhält eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten. Bei einer Wiederverheiratung nach Alter 45 läuft die Ehegattenrente unverändert weiter.

Ehegattenrente:

- a) wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war:
2/3 der jährlichen Invalidenrente, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes als invalid anerkannt worden wäre;
- b) wenn der Verstorbene invalid oder pensioniert war:
2/3 der jährlichen Invaliden- oder Altersrente, die für den verstorbenen Ehegatten am Tag seines Todes versichert war.

Waisenrente pro anspruchsberechtigtes Kind:

- a) wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war:
1/6 der Invalidenrente, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes als invalid anerkannt worden wäre;
 - b) wenn der Verstorbene invalid war:
1/6 der jährlichen Invalidenrente, die für den verstorbenen Ehegatten am Tag seines Todes versichert war.
 - c) wenn der Verstorbene Altersrentner war:
1/6 der jährlichen Altersrente, die für den verstorbenen Ehegatten am Tag seines Todes versichert war.
- Für Vollwaisen wird der Jahresbetrag der Waisenrente verdoppelt.

Todesfallkapital:

- a) wenn der Verstorbene aktiver Versicherter war:
Das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben reduziert um den Barwert aller übrigen Hinterlassenleistungen (mit Ausnahme eines allfälligen Sterbegeldes);
- b) wenn der Verstorbene Alters- oder Invalidenrentner war:
Es wird kein Todesfallkapital fällig.

Sterbegeld: Nicht versichert

Ziffer 10

Unbezahlter Urlaub (Art. 27)

Während eines unbezahlten Urlaubs wird den Versicherten die Weiterversicherung angeboten. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Vorsorgereglements müssen dazu folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Dauer des unbezahlten Urlaubs beträgt mehr als einen Monat.
- Der Versicherte hat am Ende des unbezahlten Urlaubs das Referenzalter noch nicht erreicht.
- Das entsprechende Formular ist vom Versicherten und dem Arbeitgeber zu unterzeichnen und vor Beginn des Urlaubs bei der Stiftung einzureichen.

Ziffer 11

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes (Art. 28)

Der Arbeitgeber bezahlt für den weiterhin versicherten Lohnanteil keine Beiträge.

Ziffer 12

Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus (Art. 30)

Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung. Die nach dem Referenzalter geltenden Beitragssätze für Arbeitgeber und Versicherte sind unter Ziffer 4 aufgeführt.

Ziffer 13

Weitere Bestimmungen

1. Invalidenrenten/Arbeitsunfähigkeit vor 1.1.2013

Für die Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der Höhe der Invalidenrente samt anwartschaftlichen Alters- und Hinterlassenenrenten und für die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement der VORSORGE RUAG massgebend, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in Kraft war. Vorbehalten bleiben die Sanierungsbestimmungen des Vorsorgereglements.

2. Garantierte Altersrente per 1.1.2017 für die Jahrgänge 1958 und älter

Für die Versicherten mit Jahrgang 1958 und älter, die seit dem 31.12.2015 ununterbrochen versichert sind, gilt folgende Übergangsbestimmung: Die Altersrente im Falle der Alterspensionierung nach dem 31.12.2016 entspricht mindestens derjenigen Altersrente, die der Versicherte bei einer theoretischen Alterspensionierung per 31.12.2016 aufgrund des dann vorhandenen Altersguthabens und des per 31.12.2016 gültigen Umwandlungssatzes der VORSORGE RUAG erhalten hätte. Erfolgen nach dem 31.12.2016 Vorbezüge für Wohneigentum oder infolge einer Scheidung oder erfolgt eine Teilpensionierung oder eine Kapitalabfindung bei Altersrücktritt, reduziert sich diese Garantieleistung um den gleichen Prozentsatz, um den das Altersguthaben durch den Vorbezug, durch die Teilpensionierung bzw. Kapitalabfindung bei Altersrücktritt reduziert wird. Das Altersguthaben für die Berechnung der garantierten Altersrente per 31.12.2016 wird mit 0.5 % verzinst.

3. AHV-Überbrückungsrente in besonderen Fällen

Für Versicherte mit Jahrgang 1956 und älter, deren massgebender Jahreslohn nach Vollendung des 58. Altersjahres CHF 80 000 oder weniger betragen hat, gelten die Bestimmungen nach Art. 17 Abs. 3 lit. a und Anhang 5 des bis zum 31.12.2016 gültigen Vorsorgereglements der VORSORGE RUAG. Die Basis zur Berechnung der AHV-Überbrückungsrente entspricht der per 31.12.2016 gültigen maximalen AHV-Altersrente von CHF 28 200. Es erfolgt keine Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung.

4. Übergangsbestimmung aus dem Jahr 2001 betreffend Beitragssubvention für die Jahrgänge 1959 und älter

Für Versicherte mit Geburtsjahr 1959 und älter, die am 30.6.2001 als Mitarbeiter der RUAG Mitglieder der Pensionskasse des Bundes (PKB) im Sinne von Art. 4 der PKB-Statuten vom 24.8.1994 (Übertrittsgeneration) und seither ununterbrochen bei der Vorsorge RUAG bzw. seit 1.7.2020 im Vorsorgewerk versichert waren, wird der Beitrag gemäss Ziffer 4 um 2 % des versicherten Lohnes reduziert bzw. vom Vorsorgewerk subventioniert.

5. Für Bezügerinnen von Invaliden-Zusatzrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 1.1.2024 gilt das Referenzalter 64.

Livica
Sammelstiftung

Stauffacherstrasse 65
Postfach
CH-3000 Bern 22

T +41 31 330 21 11
info@livica.ch

www.livica.ch